



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Städte-Entwässerung und Abwässer-Reinigung**

**Metzger, Hermann**

**Berlin, 1907**

Nebenkosten der Kanalisation.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-81532](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-81532)

zung, Tilgung und den Betrieb erwachsenden laufenden Ausgaben zu berechnen; es ist ferner nachzuweisen, durch welche Einnahmen diese Ausgaben gedeckt werden können. Der projektierende Ingenieur wird auch in diesen Fragen mit dem Verwaltungsbeamten zusammenarbeiten müssen. Eine zu Vergleichen geeignete Berechnung erhält man, wenn die laufenden Ausgaben entweder auf den Kopf der Bevölkerung, die Anzahl der Häuser oder auf die Anzahl der Haushaltungen bezogen werden. Die oft gewaltig erscheinenden Bau- und Betriebskosten ergeben bei einer derartigen Verteilung Beträge, deren Bedeutung die am meisten interessierten, in der Regel aber nicht sachverständigen Bürger leichter verstehen und zu würdigen wissen. Es darf bei solchen Berechnungen nicht übersehen werden, daß der einzelne Grundstücksbesitzer z. B. für Abholung der Fäkalien, für Aufreißer der Straßenrinnen im Winter bereits Aufwendungen zu machen hat, die bei einer einheitlichen Entwässerung fortfallen. Der Betrag dieser Aufwendungen ist in vielen Fällen selbst den Beteiligten nicht genügend bekannt oder nicht recht zum Bewußtsein gekommen, da sie in der Regel nach und nach in kleinen Raten bezahlt werden. Durch eingehende Umfragen wird sich jedoch eine den wirklichen Verhältnissen annähernd entsprechende Summe ermitteln und für die Berechnungen verwerten lassen. Die weitere Frage, ob die erforderlichen Ausgaben durch eine besondere Abgabe, durch Steuern oder durch Überschüsse aus anderen Verwaltungszweigen zu decken sind, muß dem Verwaltungsbeamten überlassen werden; zum fertigen Projekt gehört allerdings auch die Beantwortung dieser Frage, denn je vollständiger ein Entwurf ist, umso mehr wird allen Agitationen gegen die Anlage mit Erfolg entgegengetreten werden können. Bei der Aufstellung dieser Berechnungen müssen das Kommunalabgabengesetz und die ministeriellen Verfügungen betr. die Aufnahme von Anleihen für städtische Entwässerungsanlagen berücksichtigt werden.

#### Nebenkosten der Kanalisation.

Die Kosten einer Kanalisation sind nicht mit den Ausgaben für die Kanäle und die Reinigungsanlagen abgeschlossen, es sind auch die Kosten der Hausanschlüsse und schließlich auch die Kosten für die Installation der Grundstücke zu berücksichtigen. Der Bürger hat nicht nur seinen Anteil an den allgemeinen Kosten zu tragen, für ihn kommt auch noch eine einmalige und zwar recht erhebliche Aufwendung für die Anlagen im Hause und für etwaige Anteile an den Anschlußkosten in Betracht. Es ist daher richtiger, über diese Punkte nicht, wie es vielfach zu geschehen pflegt, mit Stillschweigen hinwegzugehen; im Gegenteil, eine möglichst weitgehende Aufklärung ist hier durchaus am Platze. In den für die Gemeinde aufzustellenden Kostenanschlag gehören diese Beträge, soweit

sie von den Grundstückseigentümern direkt bezahlt werden, allerdings nicht hinein, doch empfiehlt es sich, in dem Erläuterungsbericht oder in einer besonderen Anlage vergleichende Berechnungen für gewisse Haustypen aufzustellen, um zu zeigen, daß eine Hausentwässerung je nach den Wünschen und Ansprüchen der Hauseigentümer an die Ausstattung zu sehr verschiedenen Preisen hergestellt werden kann. Es darf doch nicht übersehen werden, daß die direkten Ausgaben, die den Hauseigentümern erwachsen, zusammengenommen ebenso hoch sein können als die Ausgaben, die die Gemeinde für die allgemeinen Anlagen aufzubringen hat, daß es sich also um Beträge handelt, die nicht als Nebensache behandelt werden dürfen. Es bleibt auch die Frage zu prüfen, ob die auf die Grundstücke entfallenden einmaligen Ausgaben von jedem Hauseigentümer getragen werden können, oder ob damit gerechnet werden muß, daß die Gemeinde, wie es vielfach geschieht, zahlungsunfähigen Besitzern Darlehne zu günstigen Bedingungen gibt. Das allgemeine Interesse fordert, daß in einer kanalisierten Stadt alle Grundstücke angeschlossen werden, denn nur so ist eine volle gesundheitliche Wirkung zu erwarten; um aber eine solche allgemeine Benutzung der Entwässerungsanlagen möglich zu machen, ist die angedeutete Unterstützung einzelner Gemeindemitglieder oft nicht zu umgehen.

#### Ortsstatute.

Die Kosten der Hausinstallationen sind abhängig von den gesetzlichen Bestimmungen, die für die Ausführung solcher Anlagen erlassen werden. Diese Bestimmungen werden in der Regel in Ortsstatuten zusammengefaßt, sie müssen gleichzeitig mit dem Entwurf zur Genehmigung vorgelegt werden, da sie die wichtigste Grundlage für die Kostenanschläge, insbesondere für die Rentabilitätsberechnung bilden. Die Aufstellung eines richtigen, den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragenden Ortsstatutes ist daher ungemein wichtig, sie kann nur unter Mitwirkung solcher Personen erfolgen, die das Verständnis für die gesundheitlichen Anforderungen mit der Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Lage der Bürger zu verbinden wissen. Es ist z. B. falsch, das Ortsstatut einer Stadt mit wohlhabender Bevölkerung ohne weiteres als Muster für eine arme Stadt verwenden zu wollen. Bei den für die letztere aufzustellenden Bedingungen muß daran gedacht werden, den gesundheitlichen Anforderungen in einfachster Weise zu genügen, manche Einrichtung wird daher fortbleiben müssen, auch wenn sie sonst zweckentsprechend und empfehlenswert ist. Aus diesen wenigen Andeutungen folgt bereits, daß das Ortsstatut ein wichtiger Bestandteil des Entwurfs ist und daher auch mit diesem zur Beratung gestellt werden muß.